

# Kommunalwahlen am 09.06.2024

## Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung und Inhalt von Wahlvorschlägen für die Neuwahlen des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün sowie der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün am 09.06.2024

Wahlvorschläge für die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün sowie der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün am 09.06.2024 können gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Gemäß § 37 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Zahl der zu wählenden Vertreter für den neu zu wählenden Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün auf 20 festgelegt.**

Aufgrund der Festlegungen von § 15 Abs. 3 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 29.04.2021 wird die **Zahl der zu wählenden Vertreter für die neu zu wählenden Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün wie folgt festgelegt:**

Ortschaft Brachwitz	5 Vertreter
Ortschaft Döblitz	5 Vertreter
Ortschaft Domnitz	7 Vertreter
Ortschaft Dößel	6 Vertreter
Ortschaft Gimritz	5 Vertreter
Ortschaft Stadt Löbejün	9 Vertreter
Ortschaft Nauendorf	7 Vertreter
Ortschaft Neutz-Lettewitz	7 Vertreter
Ortschaft Plötz	7 Vertreter
Ortschaft Rothenburg	6 Vertreter
Ortschaft Stadt Wettin	9 Vertreter

Die im Wahlgebiet vorhandenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün sowie der Ortschaftsräte der Ortschaften Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Dößel, Gimritz, Stadt Löbejün, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg und Stadt Wettin der Stadt Wettin-Löbejün am 09.06.2024 aufgefordert.

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen sowie die Bewerbungen von Einzelbewerbern mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften sind bei der für diese Wahlen bestimmte Gemeindewahlleiterin unter der Postanschrift  
**Stadt Wettin-Löbejün**

- Gemeindewahlleiterin –  
OT Löbejün  
Markt 1  
06193 Wettin-Löbejün

oder

**persönlich unter der Anschrift Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün, OT Löbejün** einzureichen.

**Das Ende der Einreichungsfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge** zu den Vertretungen wird entsprechend den Festlegungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.10.2023 auf den 68. Tag vor der Wahl und somit auf **Dienstag, den 02. April 2024 um 18:00 Uhr** festgesetzt.

Zum Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 30 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge **erforderlichen Vordrucke** sind ab dem 17.01.2024 zu den bekannten Dienstzeiten bei der Gemeindewahlleiterin **im Büro der Bürgermeisterin der Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün, OT Löbejün** oder online unter [www.stadt-wettin-loebejuen.de](http://www.stadt-wettin-loebejuen.de) erhältlich.

Den im Wahlgebiet der Stadt Wettin-Löbejün sowie im Wahlgebiet der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün vertretenden Parteien und Wählergruppen wird hiermit die **Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber** gem. § 21 Abs.4 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 29.04.2021 bekannt gemacht.

Der Wahlvorschlag der Parteien oder Wählergruppen für die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün darf damit höchstens 25 Wahlbewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge für die Neuwahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün darf damit höchstens nachfolgend benannte Anzahl von Wahlbewerbern enthalten:

1. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Brachwitz	10 Wahlbewerber,
2. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Döblitz	10 Wahlbewerber,
3. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Domnitz	12 Wahlbewerber,
4. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Dößel	11 Wahlbewerber,
5. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Gimritz	10 Wahlbewerber,
6. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Löbejün	14 Wahlbewerber,
7. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Nauendorf	12 Wahlbewerber,
8. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neutz-Lettewitz	12 Wahlbewerber,
9. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Plötz	12 Wahlbewerber,
10. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Rothenburg	11 Wahlbewerber,
11. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Wettin	14 Wahlbewerber,

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Weiterhin erfüllen nachfolgend genannte im Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün und in den Ortschaftsräten der Ortschaften vertretenen Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

1. Für den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün:

- 1.1. Wählergruppe Freie und Unabhängige Bürgervereinigung Wettin-Löbejün (WG FUBV WL)
- 1.2. Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr

2. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Brachwitz

- 2.1. Einzelbewerber Hager, Christian
- 2.2. Einzelbewerber Möller, Kirsten

3. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Döblitz

- 3.1. Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Döblitz (WG FW Döblitz)

4. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Domnitz

- 4.1. Einzelbewerberin Kirchner, Uta
- 4.2. Einzelbewerberin Naumann, Christina
- 4.3. Einzelbewerber Ahrens Matthias
- 4.4. Einzelbewerber Naumann, Holger
- 4.5. Einzelbewerber Ziegler, Sylvio
- 4.6. Einzelbewerber Bolte, Maximilian

5. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Dößel

- 5.1. Wählergruppe Bürgerinitiative Dößel-Dobis (WG BI Dößel-Dobis)

6. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Gimritz

- 6.1. WG Bürgerinitiative Gimritz (WG BI Gimritz)

7. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Löbejün

- 7.1. Wählergruppe Freie und Unabhängige Bürgervereinigung Wettin-Löbejün (WG FUBV WL)

8. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Neutz-Lettewitz

- 8.1. Wählergemeinschaft Neutz-Lettewitz (WG Neutz-Lettewitz)

9. Für den Ortschaftsrat der Ortschaft Rothenburg

- 9.1. Einzelbewerber Jörg Westphal
- 9.2. Einzelbewerber Strzoda, Mario

Für o.g. Parteien tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift von zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Wahlorgans der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Wahlvorschlag von Wählergruppen ist von zwei Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

Für o.g. Einzelbewerber tritt an die Stelle der Unterschrift nach Absatz 9 die eigene Unterschrift.

Gleichzeitig wird hiermit Wählergruppen und Einzelbewerbern, die zum Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretungen (Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün und Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Wettin-Löbejün) im jeweiligen Wahlgebiet keinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages erhalten haben, die Anzahl der notwendigen Unterschriften zur Einreichung ihres Wahlvorschlages gem. § 21 Abs.9 KWG- LSA (Unterstützungsunterschriften) für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungen bekannt gemacht.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der allgemeinen Vertretungen der Stadt Wettin-Löbejün muss von mindestens 1 % der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch von nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei der Einholung von Unterstützungsunterschriften sind nachfolgend genannte Zahlen zu berücksichtigen:

1. für die Wahl zum Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün	84,
2. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Brachwitz	8,
3. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Döblitz	2,
4. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Domnitz	6,
5. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Dößel	3,
6. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Gimritz	3,
7. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Löbejün	18,
8. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Nauendorf	14,
9. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neutz-Lettewitz	7,
10. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Plötz	6,
11. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Rothenburg	5,
12. für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Wettin	16.

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung LSA wird darauf verwiesen, dass Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz LSA nicht erfüllen, nur dann Wahlvorschläge einreichen können, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Im Übrigen wird auf § 22 Kommunalwahlgesetz LSA verwiesen.

(gez. Klecar)  
Gemeindewahlleiter